

## VORWORT

### LIEBE MITGLIEDER, LIEBE LESERINNEN UND LESER,

in diesem Monat ist das Buch „Wirtschaftsstandort Italien – Recht und Steuern für Unternehmen“ im Athesia Verlag erschienen. Darin haben die Experten aus den Partnerkanzleien des Netzwerks „Recht & Steuern“ die vielzähligen Fragen beantwortet, die deutsche Unternehmen an die AHK Italien gerichtet haben. In mehr als 400 Antworten, zahlreichen Praxisbeispielen und Praxistipps sind die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten, die Unternehmen bei ihrem Italiengeschäft beachten müssen, und vor allem die richtigen Problemlösungen übersichtlich und leicht lesbar aufgearbeitet worden. Neben den aktuellen Nachrichten des Newsletters „Recht & Steuern“ ist dieses Buch für jeden Entscheidungsträger in einem deutschsprachigen Unternehmen eine unentbehrliche Orientierungshilfe für das Italiengeschäft.

Am 20 März 2011 sind in Italien die Regelungen in Kraft getreten, die die Durchführung eines Mediationsverfahrens vor Einleitung eines Prozesses in bestimmten zivil- und handelsrechtlichen Streitigkeiten vorschreiben. Bereits jetzt ist fraglich, ob diese Regelungen Bestand haben werden (s. Beiträge auf den Seiten 12 und 14). Die aufgekommenen Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Regelungen ändern jedoch nichts an den übrigen Vorteilen der Mediation. Der kollaborative Ansatz der Mediation entspricht viel eher den Interessen von Unternehmen als die Konfrontation in einem Gerichtsstreit. Der geringere Zeit- und Kostenaufwand und die Aussicht auf eine diskrete, zukunftsfähige Lösung der Meinungsverschiedenheit sind die Hauptvorteile einer Mediation. Diese Vorteile standen bei der Ausarbeitung der Mediationsordnung der AHK Italien auch im Lastenheft der Expertenkommission.

*Heinz-Georg Krolovitsch, Leiter Netzwerk „Recht & Steuern“*

## DEinternational AKTUELL

### 11.05.2011: SEMINAR

#### **DIE PFLICHT ZUR EINRICHTUNG DER PEC, RISIKEN AUS DEREN GÜLTIGKEIT GEGENÜBER DRITTEN.**

#### **ZUGANGSRECHTE AUF BETRIEBLICHE ACCOUNTS DER MITARBEITER.**

Zeit: Mittwoch, 11.05.2011, 17:30 – 19:30

Ort: Deutsch-Italienische Handelskammer, Via Gustavo Fara 26, 20124 Milano

Einladungen und nähere Informationen unter [www.deinternational.it](http://www.deinternational.it)

## NEUERSCHEINUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,  
haben Sie geschäftliche Interessen in Italien? Dann finden Sie in der nachstehenden Neuerscheinung die nötigen Informationen um deren Erfolg zu sichern!



### **WIRTSCHAFTSSTANDORT ITALIEN RECHT UND STEUERN FÜR UNTERNEHMEN**

Hrsg.: DEinternational Italia Srl Mailand,  
Servicegesellschaft der Deutsch-  
Italienischen Handelskammer

Auflage: 1. Auflage 2011

Bibliograf. Angaben: 184 Seiten, 16 x 23 cm, broschiert

ISBN: 978-88-8266-765-8

Erschienen: April 2011

Preis inkl. MwSt.: 39,90 €

Erfolg im Italiengeschäft setzt die Kenntnis der rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten des italienischen Marktes voraus.

„Wirtschaftsstandort Italien – Recht und Steuern für Unternehmen“ richtet sich insbesondere an Entscheidungsträger in deutschsprachigen Unternehmen. Sie finden in diesem Buch die wichtigsten Besonderheiten im Italiengeschäft in Frage-Antworten und Themenbereiche übersichtlich gegliedert. Die Inhalte wurden durch die Partnerkanzleien des Netzwerks „Recht & Steuern“ der AHK Italien aufgearbeitet. Konkrete Beispiele und Tipps für die Praxis erhöhen den Mehrwert der enthaltenen Informationen.

Zu erhalten über:

**DEinternational Italia Srl**

Online-Bestellung unter:

[www.ahk-italien.it/publikationen/wirtschaftsstandort-italien/](http://www.ahk-italien.it/publikationen/wirtschaftsstandort-italien/)

**GESELLSCHAFTSRECHT**

- ITALIEN:** Praktische Anmerkungen zum Rücktritt eines Gesellschafters ..... Seite **5**  
**DEUTSCHLAND:** Auslandsbeurkundung von GmbH-Anteilsübertragungen ..... Seite **5**

**CORPORATE GOVERNANCE UND COMPLIANCE**

- ITALIEN:** Strafrechtliche Haftung der Kapitalgesellschaften nun auch für  
Umweltdelikte ..... Seite **6**  
**DEUTSCHLAND:** „Compliance-Officer“ leben gefährlich ..... Seite **6**

**MERGERS & ACQUISITIONS**

- ITALIEN:** Das Dekret gegen feindliche Übernahmen und die neue Rolle der CDP ..... Seite **7**  
**DEUTSCHLAND:** Grunderwerbsteuer: Steuervergünstigungen bei Umstrukturierungen  
im Konzern ..... Seite **7**

**BESTEuerung VON UNTERNEHMEN**

- ITALIEN:** „Fristenaufschubverordnung“ („Decerto „Milleproroghe“) -  
Aktive latente Steuern ..... Seite **8**  
**DEUTSCHLAND:** Latente Steuern ..... Seite **8**

**UMSATZSTEUER UND ZÖLLE**

- ITALIEN:** Die Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf die Lieferung von  
Mobilfunkgeräten und integrierten Schaltkreisen ..... Seite **9**  
**DEUTSCHLAND:** Vorsteuerabzug beim Beteiligungsverkauf ..... Seite **9**

**ARBEITSRECHT**

- ITALIEN:** Arbeitnehmerschutz ..... Seite **10**  
**DEUTSCHLAND:** BAG zu Befristungsketten: Sachgrundlose Befristung nach mehr als  
drei Jahren ist möglich ..... Seite **11**

**EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN**

- ITALIEN:** Steuerwohnsitz des ins Ausland entsandten Arbeitnehmers: Einstellung  
des Finanzamts ..... Seite **11**

**HANDELS- UND HANDELSVERTRETERRECHT**

- ITALIEN:** Verfassungswidrigkeit des Mediationsverfahrens im italienischen Zivil- und  
Handelsrecht? ..... Seite **12**  
**DEUTSCHLAND:** Ordnungsgeld wegen verspäteter Offenlegung ..... Seite **12**

**PATENT-, MARKEN- UND URHEBERRECHT**

- ITALIEN:** Strenge Richter gegen die Internet Service Providers ..... Seite **13**  
**DEUTSCHLAND:** Grenzüberschreitende Abnehmerwarnung ..... Seite **13**

**PROZESSRECHT UND SCHIEDSVERFAHREN**

- ITALIEN:** Zweifel bezüglich der Mediation ..... Seite **14**  
**DEUTSCHLAND:** Schiedsvereinbarung muss stets auf die konkrete Schiedsklausel Bezug nehmen ..... Seite **14**

**PRODUZENTENHAFTUNG**

- ITALIEN:** Schäden an dem fehlerhaften Produkt sind nicht ersetzbar? ..... Seite **15**

**LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT**

- EUROPA:** Europäischer Gerichtshof entscheidet in Sachen neuartige Lebensmittel  
bzw. neuartige Lebensmittelzutat ..... Seite **15**

	<b>KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Änderungen zum Umsetzungsgesetz des sog. „Dritten Pakets“ .....	Seite 16
	<b>BESTEUERUNG VON PERSONEN</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Abgeltungssteuer auf Mieteinkünfte (cedolare secca) – Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken durch natürliche Personen .....	Seite 16
	<b>DATENSCHUTZ</b>	
<b>ITALIEN:</b>	„On line Behavioural advertising“ .....	Seite 17
	<b>INSOLVENZRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Angemessene Dauer eines Insolvenzverfahrens .....	Seite 17
	<b>BAU- UND IMMOBILIENRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Neuer textlicher Nichtigkeitsgrund bezüglich der Übertragungs-, Gründungs- und Abänderungsakte von Realimmobilienrechten .....	Seite 18
	<b>ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Teilnahme einer AG - Pflicht zur Angabe des prozentualen Anteils der Arbeiten .....	Seite 18
	<b>ENERGIERECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Eingeschränkte Nutzung von Landwirtschaftsflächen für Photovoltaikanlagen – in Erwartung der neuen Fördertarife .....	Seite 19
	<b>ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Schönheitsmittel und irreführende Werbeanzeigen .....	Seite 19
	<b>STEUERPRÜFUNGEN UND STEUERKLAGEVERFAHREN</b>	
<b>ITALIEN:</b>	Möglichkeit der Aussetzung der Urteilsvollstreckung .....	Seite 20

**ITALIEN: PRAKTISCHE ANMERKUNGEN ZUM RÜCKTRITT EINES  
GESELLSCHAFTERS**

Das Gesellschaftsrechts-Observatorium der Region Lombardei hat kürzlich darauf hingewiesen, dass in Ermangelung einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift von der Möglichkeit auszugehen ist, dass ein GmbH-Gesellschafter beim Unternehmensregister die Eintragung seiner Rücktrittserklärung beantragen kann, wenn er die erfolgte Zurkenntnisnahme hiervon seitens der Gesellschaft nachweist. Das Gesetz sieht lediglich die Bekanntmachung der Inhaberschaft des Gesellschaftsanteils vor, die zur Zeit vom Unternehmensregister bestätigt wird. Hierdurch könnte es ab heute möglich sein, die Bekanntmachung einer Änderung des Gesellschaftsverhältnisses zu antizipieren, die andernfalls erst am Ende des Verfahrens, das in die Auflösung des Verhältnisses zwischen dem austretenden Gesellschafter und der Gesellschaft mündet, bekannt werden würde. Infolge dieser Eintragung behält der Zurücktretende seine Eigenschaft als Gesellschafter bei, solange dem Unternehmensregister, nach Feststellung aller gesetzlichen Voraussetzungen, nicht die als Ergebnis des definitiven Rücktritts entstehende Gesellschafterstruktur mitgeteilt und die zum Zwecke der Liquidierung des Anteils des zurückgetretenen Gesellschafters gemäß Art. 2289 c.c. notwendigen Tätigkeiten durchgeführt worden sind.



RA und Avv. Dr. Stephan Grigolli  
stephan.grigolli@agnoli-giuglioli.it  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**5****DEUTSCHLAND: AUSLANDSBEURKUNDUNG VON GMBH-  
ANTEILSÜBERTRAGUNGEN**

Mit Beschluss vom 2. März 2011 hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass Geschäftsanteile an einer deutschen GmbH auch vor ausländischen Notaren wirksam übertragen werden können. Nachdem bis zur Reform des GmbH-Rechts im Jahr 2008 Auslandsbeurkundungen insbesondere aus Kostengründen durchaus üblich waren, war mit der Reform fraglich geworden, ob die Beurkundung durch ausländische Notare noch den deutschen Formerfordernissen genügt. Dagegen wurde angeführt, dass ausländische Notare nicht - wie nunmehr vorgesehen - verpflichtet werden könnten, nach der Beurkundung jeweils eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Das OLG Düsseldorf argumentiert demgegenüber, dass die Wirksamkeit der Beurkundung nicht mit der Frage vermengt werden dürfe, wer zur Einreichung der Gesellschafterliste verpflichtet ist. Wenn das Urteil Bestand haben sollte, bleibt es damit bei der früheren Rechtslage, wonach Auslandsbeurkundungen wirksam sind, solange der Notar eine dem deutschen Notar vergleichbare Funktion ausübt und der Beurkundungsvorgang auch im Übrigen dem deutschen gleichwertig ist (für Italien war die Gleichwertigkeit bisher grundsätzlich anerkannt). Für die Einreichung der Gesellschafterliste muss der Geschäftsführer sorgen.



RA Wolfgang Liebau  
liebau@gsk.de  
www.gsk.de  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: STRAFRECHTLICHE HAFTUNG DER KAPITALGESELLSCHAFTEN NUN AUCH FÜR UMWELTDELIKTE**

Der Ministerrat hat am 17. April 2011 die EU-Richtlinie 2008/99 betreffend den strafrechtlichen Schutz der Umwelt rezeptiert und dabei zwei neue Straftatbestände eingeführt sowie die strafrechtliche Haftung der Kapitalgesellschaften laut Ges.v.V. 231/2001 auf die schweren Verstöße gegen das Umweltschutzrecht ausgedehnt.

Für die wesentlichen Umweldelikte (z.B. illegale Entsorgung von Industrieabwässern, illegale Müllentsorgung generell, illegaler Mülltransport, vorsätzliche und fahrlässige Verschmutzung der Meeresgewässer durch Schiffe) sind sowohl Geldstrafen als auch das Verbot wesentlicher unternehmerischer Tätigkeit (z.B. Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen) für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten vorgesehen. Für die widerrechtliche Unterlassung der Bonifizierung von verseuchten Grundstücken und Luftverschmutzung sind Geldstrafen vorgesehen.

Insbesondere die Produktions- und Bauunternehmen, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, sind daher gut beraten, zügig ihre laut Ges.v.V. 231/01 erstellten Organisationsmodelle anzupassen, um sich u.a. die Anerkennung von Seiten der Rechtsprechung der freiwilligen Umweltzertifizierungen (Iso 14001 und Emas) und damit eine Befreiung von der strafrechtlichen Haftung zu garantieren.



RAin DDr. Renate Holzeisen, Rechtsanwältin,  
Wirtschafts- und Steuerberaterin, Rechnungsprüferin  
[info@rimbl.com](mailto:info@rimbl.com)  
[www.rimbl.com](http://www.rimbl.com)

SEITE

6

**DEUTSCHLAND: „COMPLIANCE-OFFICER“ LEBEN GEFÄHRLICH**

Einen der leading cases zum Thema Compliance in Deutschland entschied der BGH mit Urteil vom 17.7.2009 (5 StR 394/08). Darin bestätigte der BGH die Verurteilung des Leiters der Innenrevision der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) wegen Beihilfe zum Betrug durch Unterlassen.

Infolge eines Rechenfehlers hatten die BSR von 170000 Grundstückseigentümern überhöhte Entgelte für Straßenreinigung verlangt. Der Fehler wurde später bemerkt, aber nicht korrigiert.

Der BGH hat mehrere für Compliance-Mitarbeiter relevante Rechtsfragen beantwortet.

Eine Strafbarkeit wegen Unterlassen setzt eine Garantenstellung voraus. Eine solche erkannte der BGH hier nicht wegen des pflichtwidrigen Vorverhaltens, sondern kraft vertraglicher Übernahme: wer bestimmte Aufgaben übernimmt, ist jedenfalls dann Garant, wenn ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht. Ein Compliance Officer ist gehalten, insbesondere Straftaten zu verhindern, die aus seiner Organisation heraus begangen werden.

Eine so weitgehende strafbewehrte Garantenpflicht treffe grundsätzlich nicht den Leiter einer Rechtsabteilung oder der Innenrevision jedes privaten Unternehmens, so der BGH.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.  
[a.seitz@mader-stadler.de](mailto:a.seitz@mader-stadler.de)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: DAS DEKRET GEGEN FEINDLICHE ÜBERNAHMEN UND DIE NEUE ROLLE DER CDP**

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 34 vom 31. März 2011 hat die italienische Regierung eine Maßnahme ergriffen, die auf eine Reduzierung der Gefahr von feindlichen Übernahmen durch ausländische Investoren abzielt. Artikel 7 des Dekretes weitet den Gesellschaftszweck der Gesellschaft „Cassa Depositi e Prestiti S.p.A.“ („CDP“) auch auf die Übernahme von Anteilen an Gesellschaften von relevantem nationalen Interesse aus. Dieser Begriff kann sich auf die strategische Bedeutung des Tätigkeitsbereiches, auf die Beschäftigtenzahl, auf den erwirtschafteten Umsatz oder auf die Auswirkung auf das Wirtschaftssystem des Landes beziehen.

Die Übernahme von Beteiligungen vonseiten der CDP kann auch durch von der CDP kontrollierte Gesellschaften oder Investmentfonds sowie eventuell durch private oder vom Staat bzw. von öffentlichen Körperschaften kontrollierte Gesellschaften erfolgen.

Der Begriff von „relevantem nationalem Interesse“ muss durch das Wirtschafts- und Finanzministerium noch näher definiert werden. Gleiches gilt für die weiteren Voraussetzungen, unter denen die CDP Gesellschaften übernehmen kann.



Avv. Marco Cerritelli  
marco.cerritelli@cbalex.it  
Avv. und RA Mattia Dalla Costa  
mattia.dallacosta@cbalex.it  
www.cbalex.it

SEITE  
**7****DEUTSCHLAND: GRUNDERWERBSTEUER: STEUVERGÜNSTIGUNGEN BEI UMSTRUKTURIERUNGEN IM KONZERN**

Mit Wirkung ab 01.01.2010 ist in das Grunderwerbsteuergesetz die Vorschrift des § 6a eingefügt worden, die Umstrukturierungen im Konzern erleichtern soll. Bei Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz oder vergleichbaren Vorschriften des Rechts eines EU-Staates oder EWR-Staates wird keine Grunderwerbsteuer (GrESt) erhoben. Voraussetzung dafür ist, dass an dem Umwandlungsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind.

Als abhängig gilt eine Gesellschaft, an deren Kapital das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor und nach der Umstrukturierung unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 95% ununterbrochen beteiligt ist.

In der Praxis stellt die GrESt aufgrund zahlreicher Zweifelsfragen aber immer noch ein wesentliches Hindernis für die Umstrukturierung dar.

Die Finanzbehörden der Länder haben daher am 01.12.2010 einen Erlass zur Anwendung dieser neuen Vorschrift herausgegeben, der diese aber eher restriktiv interpretiert. Dessen Kenntnis ist jedoch wichtig für entsprechende Gestaltungen im Konzern.



RA FASr StB Andreas Jokisch  
andreas.jokisch@pape-co.de  
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier  
andreas.klier@pape-co.de  
www.pape-co.de

**ITALIEN: „FRISTENAUFSCHUBVERORDNUNG“ (DECERTO  
„MILLEPROROGHE“) - AKTIVE LATENTE STEUERN**

Die sogenannte "Fristenaufschubverordnung", sieht einige relevante Neuerungen vor. Eine davon sind die aktiven latenten Steuern.

Es besteht die Möglichkeit, die aktiven latenten Steuern, welche in der Bilanz für steuerpflichtige Forderungsabwertungen (die nicht gemäß Art. 106, Absatz 3 des TUIR abgesetzt wurden), sowie für den Firmenwert und für sonstige immaterielle Vermögensgegenstände (mit aufgeschobener Abzugsfähigkeit) verbucht wurden, in Steuerguthaben umzuwandeln. Obwohl der Art. 106, Absatz 3 des TUIR für die Kreditinstitute bestimmt ist, erwartet man eine zusätzliche Erläuterung in Bezug auf dessen Anwendung auf alle Unternehmen.

Diese Umwandlung kann nur dann vorgenommen werden, wenn aus der Einzelbilanz der Gesellschaft ein Jahresfehlbetrag hervorgeht und sich auf das Produkt (anhand der Bilanzdaten) zwischen dem Jahresfehlbetrag und dem Verhältnis zwischen den aktiven latenten Steuern und dem Gesellschaftskapital und den Rückstellungen bezieht.

Diese Steuerguthaben können nicht zur Rückerstattung beantragt werden und generieren auch keine Zinsen. Sie können jedoch abgetreten werden oder – ohne Betragseinschränkung – mittels F24-Zahlungsvordruck verrechnet werden.



Dott. Dirk Prato | [dirk.prato@hager-partners.it](mailto:dirk.prato@hager-partners.it)

Dott. Hannes Hilpold | [hannes.hilpold@hager-partners.it](mailto:hannes.hilpold@hager-partners.it)

Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

HAGER & PARTNERS

SEITE  
**8**

**ITALIEN: LATENTE STEUERN**

Durch das BilMoG wurde das GuV-orientierte Timing-Konzept durch das bilanzorientierte Temporary-Konzept ersetzt. Das bedeutet, dass mit dem Temporary-Konzept auf Differenzen abgestellt wird, die sich aus den unterschiedlichen Wertansätzen in der Handels- und Steuerbilanz ergeben. Diese Unterschiede werden sich in den späteren Jahren wieder abbauen.

Aufgrund der unterschiedlichen Wertansätze kann es in der Zukunft zu einer Steuerbelastung oder zu einer Steuerentlastung kommen. Bei einer zu erwartenden Steuerbelastung sind passive, bei einer Steuerentlastung aktive latente Steuern zu bilden. Aktive und passive latente Steuern können miteinander saldiert oder getrennt angesetzt werden.

Liefert die Saldierung der aktiven und passiven latenten Steuern einen Aktivüberhang, so besteht ein Aktivierungswahlrecht. Werden die latenten Steuern getrennt angesetzt ist es jedoch nicht zulässig nur die passiven latenten Steuern auszuweisen und auf den Ansatz der aktiven latenten Steuern zu verzichten.

Gemäß § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB sind die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- bzw. Steuerentlastung mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten und nicht abzuzinsen. Personen- und kleine Kapitalgesellschaften genießen gewisse Erleichterungen, was die Bildung latenter Steuern anbetrifft.



Dipl.-Kfm. Raimund Mader, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater, Fachberater für internationales Steuerrecht  
[r.mader@mader-stadler.de](mailto:r.mader@mader-stadler.de)

Dipl.-Kfm. Stephanie Deiters, Steuerberater  
Fachberater für internationales Steuerrecht  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer



**ITALIEN: DIE AUSWEITUNG DES REVERSE-CHARGE-VERFAHRENS  
AUF DIE LIEFERUNG VON MOBILFUNKGERÄTEN UND  
INTEGRIERTEN SCHALTKREISEN**

Der Rat der Europäischen Union hat Italien mit Beschluss vom 22. November 2010 (2010/710/UE) ermächtigt, anstelle des Veräußerers den steuerpflichtigen Erwerber der folgenden Gegenstände als Schuldner der Mehrwertsteuer zu bestimmen:

- a) Mobilfunkgeräte, d.h. Geräte, die zum Gebrauch mittels eines zugelassenen Netzes und auf bestimmten Frequenzen hergestellt oder hergerichtet wurden;
- b) integrierte Schaltkreise, wie Mikroprozessoren und Zentraleinheiten für die Datenverarbeitung vor Einbau in Endprodukte.

Die Regelung ist nicht auf den Einzelhandel anzuwenden, sondern auf die Lieferung der Gegenstände in den Handelsstufen vor dem Verkauf im Einzelhandel. Darüber hinaus bleiben diejenigen Fälle unberührt, in denen die Veräußerung eine Zusatzleistung zur Bereitstellung von Telefonkapazitäten darstellt. In praktischer Hinsicht wird der Veräußerer verpflichtet, seine Rechnungen ohne Umsatzsteuer, aber mit dem Hinweis auf die Rechtsnorm auszustellen, die die Anwendung des Reverse-Charge regelt. Der Erwerber dagegen muss die Rechnungen mit der Angabe des Umsatzsteuersatzes und des Umsatzsteuerbetrages ergänzen und in seinem Umsatzsteuerregister erfassen. Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft gilt für Lieferungen ab dem 1. April 2011.



Dott. Luca Lavazza  
luca.lavazza@it.pwc.com  
Dott. Francesco Pizzo  
francesco.pizzo@it.pwc.com

SEITE  
**9****DEUTSCHLAND: VORSTEUERABZUG BEIM BETEILIGUNGSVERKAUF**

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen unterliegt nicht der Umsatzsteuer (USt.). Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) und des Europäischen Gerichtshofes kann in solch einem Falle der Veräußerer die Vorsteuer für damit zusammenhängende Beratungsleistungen abziehen, wenn seine wirtschaftliche Gesamttätigkeit zu Umsätzen führt, die zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Voraussetzung dafür ist, dass 100% der Anteile des Unternehmens an einen Unternehmer übertragen werden oder, dass Anteile einer Organgesellschaft übertragen werden, die beim Erwerber ebenfalls zur Organgesellschaft werden.

Werden hingegen weniger als 100% der Anteile übertragen, so handelt es sich grundsätzlich um einen umsatzsteuerbaren Vorgang. Dieser ist zwar von der USt befreit, im Gegenzug ist jedoch auch der Vorsteuerabzug für damit zusammenhängende Eingangsumsätze ausgeschlossen. Mit Urteil vom 27.01.2011 hat der BFH daher den Vorsteuerabzug für mit einer Veräußerung von 99% der Anteile zusammenhängende Beratungsleistungen versagt. Der Einwand des Klägers, er wolle die Verkaufserlöse für seine steuerpflichtige wirtschaftliche Gesamttätigkeit verwenden wurde zurückgewiesen.



RA FASr StB Andreas Jokisch  
andreas.jokisch@pape-co.de  
Dipl.-Kfm. WP StB Andreas Klier  
andreas.klier@pape-co.de  
www.pape-co.de

**ITALIEN: ARBEITNEHMERSCHUTZ**

Gemäß Art. 6 Nr. 2 a) Römer Übereinkommen aus Juni 1980 (umgesetzt mit Gesetz Nr. 218/1995) kommt auf Arbeitsverhältnisse, zufolge derer die Arbeitstätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten zu erbringen ist, das Recht jenes Staates zur Anwendung, in dem der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich verrichtet.

Diese Bestimmung bereitet in jenen Fällen Probleme, in denen es schwierig ist, festzustellen, welcher der Ort ist, an dem die Tätigkeit gewöhnlich verrichtet wird, wie zum Beispiel im Falle von Arbeitnehmern von international tätigen Transportunternehmen.

In diesem Zusammenhang hat sich am 15. März 2011 der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft ausgesprochen (Nr. 29/10), wonach dieser Ort jener ist, an dem oder von dem aus der Arbeitnehmer, unter Berücksichtigung der für die Tätigkeit charakteristischen Elemente, den wesentlichen Teil seiner Pflichten gegenüber dem Arbeitgeber erfüllt.

Konkret ist bei dieser Beurteilung jener Ort zu berücksichtigen, von dem aus der Arbeitnehmer seinen „Transporteinsatz“ beginnt, wo er die entsprechenden Anweisungen erhält und seine Tätigkeit organisiert, sowie der Ort, an dem sich die „Arbeitsmittel“ befinden. Zu berücksichtigen ist auch, so das Urteil, wo der Transport hauptsächlich ausgeführt wird, wo das Entladen der Ware erfolgt und wohin der Arbeitnehmer nach seinem Einsatz zurückkehrt.



Giuseppe Cucurachi  
giuseppe.cucurachi@jenny.it  
www.jenny.it  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**10****NEUE PARTNER  
BEI JENNY & PARTNERS**

Die Kanzlei Jenny & Partners freut sich bekanntzugeben, dass mit Januar 2011 Avv. Giuseppe Cucurachi Equity Partner und Avv. Ruben Pescara Income Partner der Kanzlei geworden sind.

Giuseppe Cucurachi ist Leiter der Arbeitsrechtsabteilung der Kanzlei und arbeitet für Jenny & Partners seit 2008 nach Erfahrungen in bedeutenden Kanzleien, wie zuletzt bei Bonelli, Erede e Pappalardo.

Ruben Pescara ist Experte im Immobilien- und Baurecht und leitet die entsprechende Abteilung der Kanzlei. Er arbeitet für Jenny & Partners seit 2004.

**ARBEITSRECHT****DEUTSCHLAND: BAG ZU BEFRISTUNGSKETTEN: SACHGRUNDLOSE  
BEFRISTUNG NACH MEHR ALS DREI JAHREN IST MÖGLICH**

Ist ein Arbeitnehmer bereits „zuvor“ befristet angestellt gewesen, konnte er nach dem Gesetz nicht mehr sachgrundlos befristet angestellt werden (Verbot der „Zuvor-Beschäftigung“). Verschiedentlich sind schon deutsche Arbeitsgerichte mit der Frage befasst gewesen, welcher Zeitraum denn rückwirkend zu betrachten sei.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer neuesten Entscheidung geklärt, dass keine missbräuchliche Befristungskette vorliegt, wenn mehr als drei Jahre zwischen dem Ende eines früheren Arbeitsverhältnisses und dem Beginn eines neuen, sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisses liegen.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Maß Missbrauchsgefahr und Einstellungs Hindernisse abgewogen, und sich bei der Entscheidung an eine gesetzgeberische Wertung aus dem Zivilrecht gehalten. Diese sieht die regelmäßige Verjährungsfrist bei 3 Jahren vor.



RA Mario Prudentino  
m.prudentino@pr-rh.de  
www.pr-rh.de

**EXPATRIATES: BEITRAGS- UND STEUERPROBLEMATIKEN**SEITE  
**11****ITALIEN: STEUERWOHNSITZ DES INS AUSLAND ENTSANDTEN  
ARBEITNEHMERS: EINSTELLUNG DES FINANZAMTS**

In Bezug auf die Feststellung des Steuerwohnsitzes einer natürlichen Person hat das Finanzamt wichtige Klärungen zum Begriff „Wohnsitz im Sinne des Codice Civile“ [ital. bürgerl. Gesetzbuch] erteilt.

Laut Behörde ist die Löschung aus dem Melderegister der ansässigen Bevölkerung und die Eintragung in das Register der im Ausland lebenden Italiener (AIRE) kein entscheidendes Element, um einen Wohnsitz im Staat auszuschließen.

Der „Wohnsitz“ einer Person ist effektiv der Ort, den sie zum Hauptsitz ihrer Angelegenheiten und Interessen bestimmt hat, er besteht also in einer juristischen Situation, die unabhängig von der körperlichen Anwesenheit der Person von dem Willen geprägt ist, an jenem Ort den Hauptsitz der persönlichen Angelegenheiten und Interessen zu behalten.

In diesem Sinne können zur Ermittlung des Wohnsitzes als signifikante Indikatoren angenommen werden: Verfügbarkeit einer dauerhaften Wohnung, Anwesenheit der Familie, Gutschrift der Einkommen, wo auch immer sie erwirtschaftet wurden, Besitz von beweglichen Gütern, Teilnahme an Geschäftssitzungen, Inhaberschaft von gesellschaftlichen Ämtern, Bestreitung von Hotelkosten oder Anmeldung zu Vereinen oder Clubs.



Dott. Amedeo Domanti  
a.domanti@vasapoli.it  
www.vasapoli.it

**ITALIEN: VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES MEDIATIONSVERFAHRENS IM ITALIENISCHEN ZIVIL- UND HANDELSRECHT?**

Das italienische Verfassungsgericht hat über die Verfassungswidrigkeit des jüngst in Kraft getretenen obligatorischen Mediationsverfahrens (siehe Newsletter Januar 2011, S. 11) zu entscheiden. Dies gilt insbesondere für Art. 5 Ital. Gesetzesverordnung 28/2010, wonach zwingend ein Mediationsversuch durchzuführen ist und erst danach Klage vor dem Zivilgericht erhoben werden kann. Darin könnte eine Verletzung des verfassungsmäßig garantierten Anspruchs auf freien Zugang zu Gerichten liegen (Art. 24 Ital. Verfassung).

In den kommenden Wochen ist mit einer Entscheidung des italienischen Verfassungsgerichts zu rechnen. Da es möglich ist, dass es den Zwang zum Mediationsverfahren für verfassungswidrig erklärt, werden Parteien, die einen Anspruch klageweise durchsetzen wollen und nach geltendem Recht zuvor eine Mediation versuchen müssen, zu entscheiden haben, ob sie die Angelegenheit bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichts ruhen lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass eine Mediation zu keinem Ergebnis führen wird und lediglich weitere Kosten verursacht.



RAin u. Avv. Susanne Hein  
[susanne.hein@mblegale.it](mailto:susanne.hein@mblegale.it)  
 Avv. Federica Brevetti  
[federica.brevetti@mblegale.it](mailto:federica.brevetti@mblegale.it)  
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE  
**12****DEUTSCHLAND: ORDNUNGSGELD WEGEN VERSPÄTETER OFFENLEGUNG**

Mit Beschluss vom 21. 3. 2011 (35 T 1620/10) hat das LG Bonn klargestellt, dass eine Gesellschaft sich auch für die Offenlegung des Jahresabschlusses der Hilfe eines Steuerberaters bedienen kann, diesen aber noch überwachen muss.

Nach § 325 HGB sind die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften verpflichtet, den Jahresabschluss spätestens zwölf Monate nach Abschlussstichtag beim Elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Wird dieser Zeitpunkt überschritten, setzt das Bundesamt für Justiz (nach vorheriger Androhung) ein Ordnungsgeld von mindestens € 2.500 fest. Da dieses auch Sanktionscharakter hat, ist dafür Verschulden erforderlich.

Die Beschwerdeführerin meinte, sie habe bereits durch Beauftragung eines Steuerberaters ihre Sorgfaltspflichten erfüllt. Das (allein zuständige) LG Bonn verlangt zunächst die Erklärung, aufgrund welcher Umstände die Frist nicht eingehalten wurde. Hat die Gesellschaft (rechtzeitig!) einen Steuerberater beauftragt, darf sie grundsätzlich darauf vertrauen, dass dieser die übertragene Aufgabe erfüllt.

Damit ist die Gesellschaft nicht „aus dem Schneider“: sie muss sicherstellen, dass sie unterrichtet bleibt.



RA Alexander Seitz, LL.M.Eur.  
[a.seitz@mader-stadler.de](mailto:a.seitz@mader-stadler.de)  
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ITALIEN: STRENGE RICHTER GEGEN DIE INTERNET SERVICE PROVIDERS**

Es war schon bekannt, dass die italienischen Richter die Haftung der Internet Service Provider (ISP) mit einer gewissen Strenge beurteilen. Zwei neue Entscheidungen bestätigen diese Tendenz der Rechtsprechung. Nach dem Beschluß des Landgerichts Rom vom 23. März 2011 ist ein ISP verpflichtet, Verbindungen zu Webseiten, über die urheberrechtlich geschützte Werke heruntergeladen werden kann, zu beseitigen sobald ein solcher Umstand dem Provider bekannt wird. Darüber hinaus hat am 24. März 2011 das Landgericht Mailand festgestellt, dass der „Suggest“-Dienst (d.h. automatische Vervollständigung der Suchanfrage) diffamatorisch sein kann, falls verleumderische Adjektive mit einem persönlichen Namen verbunden werden. Folglich muss der ISP den dadurch entstandenen Schaden ersetzen, da er für die Funktionalität der für das Suggest-System notwendigen Software verantwortlich ist. Es wird somit die harte Linie bestätigt, die schon in dem umstrittenen Vividown-Fall ausgedrückt worden ist (Landgericht Mailand, 24. Februar 2010: das Hochladen einer Aufnahme, die gewalttätiges Mobbing gegen einen am Down-Syndrom leidenden Jungen zeigt, in Google Videos, stellt einen Verstoß gegen das Recht auf Datenschutz dar).



**MONDINI RUSCONI**  
STUDIO LEGALE

Avv. Dr. Paolo Mondini  
paolo.mondini@mondinirusconi.it  
RAin Erna Fütö, LL.M.  
erna.fuetoe@mondinirusconi.it  
www.mondinirusconi.it

SEITE  
**13**

**DEUTSCHLAND: GRENZÜBERSCHREITENDE ABNEHMERVERWARUNG**

Der deutsche Inhaber eines Europäischen Patents mahnt ein französisches Unternehmen wegen angeblicher Patentverletzung ab. Der deutsche Lieferant dieses Unternehmens hält das Patent für zu Unrecht erteilt. Er hat Einspruch gegen die Erteilung eingelegt und beantragt beim Landgericht Frankfurt eine einstweilige Verfügung. Dem Patentinhaber soll verboten werden, den französischen Abnehmer des Antragstellers abzumahnen. Das Gericht beschäftigt sich u.a. mit der Frage der internationalen Zuständigkeit des deutschen Gerichts für eine Sache, die den französischen Teil eines Europäischen Patents und dessen Bestand sowie die Abmahnung eines französischen Unternehmens betrifft. Es bejaht sowohl die internationale Zuständigkeit im Eilverfahren (Artt. 2, 31 EuGVVO) als auch die Befugnis der deutschen Gerichte, inzident über den Bestand des Patents zu entscheiden (s. Art. 22 Nr.4 EuGVVO) und verbietet unter Anwendung deutschen Rechts die Abnehmerverwarnung, weil mit dem - dann später auch eingetretenen - Widerruf des Verfügungspatents zu rechnen sei (LG Frankfurt am Main, Az. 6 O 270/07, rechtskräftig).



**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Kristofer Bott  
k.bott@gvw.com  
www.gvw.com

**ITALIEN: ZWEIFEL BEZÜGLICH DER MEDIATION**

Ein Monat nach Einführung des Mediationsverfahrens als Prozessvoraussetzung bestehen noch Bedenken hinsichtlich einiger Aspekte des Gesetzes, wie z. B. über die Auswirkungen des Antrages auf Mediation auf Verjährung und Verwirkung. Die Gesetzesverordnung Nr. 28/2010 sieht vor, dass der Antrag auf Mediation die Verjährung unterbricht. Es ist hervorgehoben worden, dass zu prüfen ist, wie der Antrag gestellt worden ist (d.h. die Verjährung welcher Ansprüche dadurch unterbrochen wird) und ob die gleiche unterbrechende Wirkung auch bezüglich der Ansprüche eintritt, für welche eine Klageerhebung ausdrücklich vorgeschrieben ist (wie z. B. für die Ersitzung). Im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr stellt sich eine ähnliche Frage, dann wenn das ausländische anzuwendende materielle Recht eine Klageerhebung für die Unterbrechung der Verjährungsfrist voraussetzt. Es stellt sich die Frage, ob der italienische Richter nach fremden Recht die Verjährung nach entsprechendem Fristablauf feststellen wird, obwohl ein Antrag auf Mediation vor dem Fristablauf gestellt worden ist. Eine Lösung dieser Frage bedarf besonderer Aufmerksamkeit.



Avv. RA Robert Rudek  
Avv. Ruggero Rubino-Sammartano  
info@brsa.it  
www.brsa.it

SEITE  
**14****DEUTSCHLAND: SCHIEDSEINREDE MUSS STETS AUF DIE KONKRETE SCHIEDSKLAUSEL BEZUG NEHMEN**

Für eine wirksame Schiedseinrede ist es nicht ausreichend formlos einzuwenden, dass die Sachentscheidung vor einem Schiedsgericht zu treffen ist. Insbesondere wenn mehrere Schiedsklauseln im Raum stehen, ist anzugeben, auf welche sich die Einrede bezieht. Mit dem Urteil vom 08.02.2011 (XI ZR 168/08) kehrt der BGH von der bisherigen Rechtsprechung ab. Der Beklagte, ein amerikanischer Broker, hatte in seiner Schiedseinrede nicht deutlich gemacht, ob er sich auf die eigene Schiedsklausel mit dem Kläger bezog oder auf die Klausel zwischen Vermittler und Kläger. Der Kläger hatte den Broker auf Schadensersatz verklagt, nachdem er bei Optionsgeschäften Verluste gemacht hatte. Bisher ging die herrschende Meinung davon aus, dass eine formlose Einrede ausreicht, um die Unzulässigkeit der Klage zu rügen. In dem nun ergangenen Urteil, hält der BGH formal an dieser Auffassung fest, stellt jedoch die zusätzliche Anforderung, dass die Schiedsvereinbarung konkret benannt werden muss. Dies wäre notwendig, damit das staatliche Gericht prüfen kann, ob die Schiedsvereinbarung eine andere Zuständigkeit ergibt. Von einem formlosen zum Ausdruck bringen des Willens, das Verfahren vor einem Schiedsgericht zu verhandeln, kann nicht mehr die Rede sein. Folgt man dieser Auffassung, so ist zukünftig bei Schiedseinreden konkret zu der Schiedsvereinbarung vorzutragen, auf die sich bezogen wird.

**GRAF VON WESTPHALEN**

Dr. Dominik Ziegenhahn  
d.ziegenhahn@gvw.com  
www.gvw.com

**PRODUZENTENHAFTUNG****ITALIEN: SCHÄDEN AN DEM FEHLERHAFTEN PRODUKT SIND NICHT ERSETZBAR?**

In einem jüngst erlassenen Urteil des italienischen Kassationshofs hat der Grundsatz Anwendung gefunden, wonach der Hersteller, gemäß dem italienischen Verbraucherschutzgesetz, nur für diejenigen Schäden haftet, die das fehlerhafte Produkt an anderen Sachen erzeugt hat, die sich gewöhnlicherweise im privaten Gebrauch des Verbrauchers befinden. In Anwendung dieses Grundsatzes hat der Kassationshof den Rechtsanspruch eines Verbrauchers zurückgewiesen, der in Folge des plötzlichen Platzens der Airbags einen Unfall verursachte und leichte körperliche Verletzungen erlitt; vor Gericht machte der Verbraucher einen Schadenersatzanspruch geltend, in dem die Schäden hauptsächlich mit den Reparaturkosten des Autos identifiziert wurden. Das oberste Gericht hat die Klage zurückgewiesen auf Grund der Tatsache, dass die Airbags des Autos gerade das fehlerhafte Produkt darstellen und demnach nicht unter das Verbraucherschutzgesetz fallen können; der Verbraucher muss in solchen Fällen auf allgemeine Regelungen zurückgreifen. Mit dem gleichen Urteil hat der Kassationshof den Grundsatz bekräftigt, nach dem der Verkäufer des fehlerhaften Produkts nicht verklagt werden kann, falls der in der EU niedergelassene Hersteller bekannt ist.



Avv. Marco De Stefanis  
marco.destefanis@heussen-italia.it  
www.heussen-italia.it

**LEBENSMITTEL- UND FUTTERMITTELRECHT**SEITE  
**15****EUROPA: EUROPÄISCHER GERICHTSHOF ENTSCHEIDET IN SACHEN NEUARTIGE LEBENSMITTEL BZW. NEUARTIGE LEBENSMITTELZUTAT**

Mit Urteil vom 14.4.11 hat der Europäische Gerichtshof eine Reihe von Grundsätzen über die Auslegung und Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel (Lebensmittelzutaten) geklärt. Zusammenfassend stellte der Gerichtshof fest, dass es in erster Linie Aufgabe der Behörden und nationalen Gerichte ist, anhand der Umstände des Einzelfalls festzustellen, ob ein bestimmtes Produkt ein neuartiges Lebensmittel gemäß der genannten Verordnung ist oder nicht und hierbei dem betroffenen Lebensmittelunternehmer die Möglichkeit geben muss, nachzuweisen, dass das Produkt als Lebensmittel in erheblichen Mengen bereits vor dem 15.5.1997 in der EU vermarktet wurde. Wenn die zuständige Behörde jedoch zum Ergebnis kommt, dass im konkreten Fall ein neuartiges Lebensmittel vorliegt, muss sie zudem prüfen, ob tatsächlich eine Genehmigung des Inverkehrbringens notwendig ist oder ob eine Anzeige der Vermarktung bei der Kommission auf der Grundlage der Bestimmungen zur sog. „substanziellen Äquivalenz“ genügt. Mit diesem Urteil hat der Gerichtshof geklärt, dass die Zuständigkeit hauptsächlich bei den nationalen Behörden liegt, die Einzelfallentscheidungen treffen müssen und dass eine auf der Grundlage der genannten Verordnung erlassene Kommissions-Entscheidung, mit der die Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Lebensmittels (Lebensmittelzutat) in der EU verweigert wird, gegenüber anderen Personen als denjenigen, an die sie gerichtet ist, nicht verbindlich ist.



in cooperation with

**meyer // meisterernst**  
rechtsanwälte / avvocati

Avv. und RA Dr. Barbara Klaus  
klaus@meyer-meisterernst.com  
www.meyer-meisterernst.com

**KARTELL- UND WETTBEWERBSRECHT****ITALIEN: ÄNDERUNGEN ZUM UMSETZUNGSGESETZ DES SOG. „DRITTEN PAKETS“**

Die italienische Kartellbehörde fordert die Regierung, die Aktionär von ENI und Enel ist, auf, das Gesetz zur Umsetzung des sog. Dritten Pakets zur Liberalisierung des Marktes für elektrische Energie und Gas zu überprüfen, um Hindernisse für den Wettbewerb zu vermeiden. Insbesondere schlägt die Behörde vor, ein einheitliches Gesetz zu schaffen, und an sechs Punkten zu intervenieren, so dass die neuen Bestimmungen vorsehen: 1) Informationen über die Anforderungen für jede einzelne Art der Anlage und der Infrastrukturen, unter Angabe der großen territorialen Gebiete und Zeiten; 2) Unabhängigkeit des Aufsichtsorgans im Modell „unabhängiger Netzbetreiber“; 3) Aufrechterhaltung von Speicherung, Vergasung und Vertrieb von Gas unter der Kontrolle und im Eigentum des unabhängigen Netzbetreibers, um Wettbewerbsbehinderungen zu vermeiden; 4) Anwendung der gleichen Zeiträume für die Überprüfung des Trennungsmodells für Gasleitungen auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene; 5) regulierter Zugang zur Speicherung für alle interessierten Unternehmen; 6) Schaffung klarerer Bestimmungen über die Versorgung von Endverbrauchern und den Versorgerwechsel.



**Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati**  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi  
Gabriele.bricchi@studiopirola.com  
RA Dr. Cora Steinringer  
cora.steinringer@studiopirola.com  
www.pirolapennutozei.it

SEITE  
**16****BESTEuerung VON PERSONEN****ITALIEN: ABGELTUNGSSTEUER AUF MIETEINKÜNFTE (CEDOLARE SECCA) – VERMIETUNG VON IMMOBILIEN ZU WOHNZWECKEN DURCH NATÜRLICHE PERSONEN**

Der Art. 3 des Gesetzesdekretes Nr. 23/11, der in der G.U. Nr.67 v. 23/03/2011 veröffentlicht wurde, führt ab Steuerzeitraum 2011 ein alternatives Besteuerungssystem (cedolare secca) zum üblichen System für natürliche Personen ein, die nicht im Rahmen gewerblicher Tätigkeit Immobilien zu Wohnzwecken vermieten.

Der Mietvertrag muss Immobilien für Wohnzwecke sowie die mit der Wohnung verbundenen Zugehörigkeiten zum Gegenstand haben.

Die neue Abgeltungssteuer ersetzt die Einkommenssteuer für natürliche Personen (IRPEF), die kommunale bzw. regionale Zusatzsteuer, die Eintragungssteuer und Stempelgebühr, welche für den Abschluss, die Kündigung und Verlängerung von Verträgen vorgesehen sind.

Sollten die dem ordentlichen Besteuerungssystem entzogenen Mieteinkünfte zu weiteren Einkünften des Steuerpflichtigen hinzugerechnet werden (aus abhängiger, selbständiger Arbeit und/oder aus Unternehmen), erweist sich die Besteuerung nach dem System der Abgeltungssteuer stets als günstiger, denn sie ist niedriger, je höher der Steuergrenzsatz für die jeweiligen Einkommensstufen ist. Es empfiehlt sich stets eine analytische Berechnung des wirtschaftlichen Vorteils.

**STUDIO ASSOCIATO AMOROSO**

Dott. Stefano Amoroso  
info@studioamoroso.it  
www.studioamoroso.it

**DATENSCHUTZ****ITALIEN: „ON LINE BEHAVIOURAL ADVERTISING“**

Am 25. Mai wird die Frist ablaufen, innerhalb welcher Italien die Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen soll, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2009/136/EG nachzukommen. Nach Umsetzung der besagten Richtlinie wird es für die Speicherung und für den rechtmäßigen Zugriff auf Informationen, die auf einem Kommunikationsgerät eines Nutzers gespeichert sind, notwendig sein, die vorherige und unterrichtete Zustimmung des Betroffenen zu erhalten. Durch die Ausführung der Richtlinie wird auch die Verarbeitung von Informationen wie Cookies und IP-Adressen (die es ermöglichen, die Tätigkeiten des Nutzers im Netz zu beobachten und ein Profil über das Verhalten desselben zu bilden, um dann personalisierte Werbetexte zu übersenden) der vorherigen Informations- und unterrichteten Zustimmungspflicht unterliegen. Die besagten Pflichten finden nicht nur im Falle von elektronischen Kommunikationsdiensten Anwendung, sondern auch für alle Tätigkeiten, die von der sog. „Spurentechnik“ Gebrauch machen.



SLA Studio Legale Associato  
member of the Osborne Clarke Alliance



Avv. Marialaura Boni  
mboni@sla.it  
Avv. Gretel Malsheimer  
gmalsheimer@sla.it

**INSOLVENZRECHT****ITALIEN: ANGEMESSENE DAUER EINES INSOLVENZVERFAHRENS**

Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gibt jeder Person das Recht, dass eine Entscheidung in seinem Verfahren innerhalb einer angemessenen Zeit getroffen wird. Das sog. Pinto-Gesetz sieht vor, dass das Gericht eine Entschädigung im Fall der Missachtung des angemessenen Zeitraums festsetzt.

Über die angemessene Dauer eines Insolvenzverfahrens hat sich vor Kurzem der I. Senat des italienischen Kassationshofes in dem Beschluss Nr. 22511 vom 4. November 2010 geäußert, in dem er ausgeführt hat, dass ein Insolvenzverfahren ein „Behälter mit mehreren Verfahren“, und daher nicht mit einem einzelnen Zivilprozess vergleichbar ist. Daraus folgt, dass die geschätzte angemessene Dauer für einen Zivilprozess (erste Instanz) von drei Jahren nur für ein Insolvenzverfahren in Betracht gezogen werden kann, wenn es sich um ein einfaches Verfahren mit einem Gläubiger, oder zumindest mit wenigen Gläubigern handelt, ohne weitere damit verbundene Verfahren (z.B. Anfechtungsklagen).

Das bedeutet, dass der I. Senat eine Dauer von sechs Jahren für ein Insolvenzverfahren mit drei damit verbundenen Prozessen für angemessen erachtet, wobei ein weiteres Jahr für die Vermögensverteilung veranschlagt wird. Jedes Insolvenzverfahren muss jedoch einzeln für beurteilt werden.



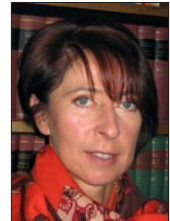
**Pirola  
Pennuto  
Zei  
& Associati**  
studio di consulenza  
tributaria e legale

Avv. Gabriele Bricchi  
Gabriele.bricchi@studiopirola.com  
RA Dr. Cora Steinringer  
cora.steinringer@studiopirola.com  
www.pirolapennutozei.it

SEITE  
**17**

**ITALIEN: NEUER TEXTLICHER NICHTIGKEITSGRUND BEZÜGLICH DER ÜBERTRAGUNGS-, GRÜNDUNGS- UND ABÄNDERUNGSAKTE VON REALIMMOBILIENRECHTEN**

Mit der Rechtsverordnung 78/10, in das Gesetz 122/10 umgewandelt, durch die Novellierung des Art. 29 des Gesetzes 52/85 (in Sachen Immobilienregister), ist verfügt worden, dass die öffentlichen Urkunden und die beglaubigten Privatverträge zwischen Lebenden, die als Gegenstand die Übertragung, die Gründung oder die Auflösung des Mitbesitzes von Realrechten auf bereits bestehende Gebäude, unter Ausschluss der Realgarantierechte, haben, für die städtischen Immobilien unter Annullierungsstrafe die Katasteridentifikationsdaten, den Bezug auf die beim Katasteramt hinterlegten Planimetrien und eine Erklärung der Empfänger enthalten müssen, die die Übereinstimmung der Katasterdaten und der Planimetrien mit dem realen Zustand auf der Grundlage der gültigen Verordnungen in Sachen Kataster bestätigt, oder an Stelle dieser Erklärung ein Übereinstimmungsattest, das von einem Techniker ausgestellt wird, der zur Vorlage von aktualisierenden Katasterurkunden befähigt ist. Besagte Norm erlegt außerdem dem aufsetzenden Notar auf, vor der Abschließung solcher Urkunden zu überprüfen, ob die Katastereintragungen mit den Ergebnissen der Immobilienregister übereinstimmen. Es ist damit also ein weiterer und wichtiger textlicher Nichtigkeitsgrund der Übertragungs-, Gründungs- und Abänderungsakten von Realimmobilienrechten ins Leben gerufen worden.



RAin Paola Nardini  
nardini@studiolegalenardini.it  
RAin Elisabetta Giacomelli  
buero@studiolegalenardini.it

SEITE  
**18****ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE****ITALIEN: TEILNAHME EINER AG - PFLICHT ZUR ANGABE DES PROZENTUALEN ANTEILS DER ARBEITEN**

Soweit ein Unternehmer an einer Ausschreibung in Form einer italienischen Arbeitsgemeinschaft teilnimmt, so besteht seitens jedem an dieser Arbeitsgemeinschaft teilnehmenden Unternehmen die Pflicht, den Anteil der von diesem auszuführenden Arbeiten in Prozentsätzen anzugeben. Diese Pflicht ergibt sich direkt aus dem Gesetz (Art. 37 Absatz 13 Gesetzesdekret Nr. 163/2006), damit eine genaue Übereinstimmung zwischen dem Anteil an den zu vergebenden Arbeiten und dem Anteil der tatsächlichen Beteiligung an der Arbeitsgemeinschaft besteht. Des weiteren muss die Höhe der Beteiligung von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zum Zeitpunkt der Beteiligung an der Ausschreibung festgelegt und bekannt gegeben werden, da es sich hierbei um eine unabdingbare Zulassungsvoraussetzung zur Teilnahme an der Ausschreibung handelt, unabhängig von den in der Ausschreibung festgelegten Vergabebedingungen (Oberstes Verwaltungsgericht, 5. Senat, Nr. 1911 vom 29.03.2011).



RA und Avv. Wolf Michael Kühne  
Wolf.kuehne@dlapiper.com  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**ENERGIERECHT****ITALIEN: EINGESCHRÄNKTE NUTZUNG VON LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHEN FÜR PHOTOVOLTAIKANLAGEN – IN ERWARTUNG DER NEUEN FÖRDERTARIFE**

Im Amtsblatt vom 28.3.2011 wurde das Legislativdekret Nr. 28 vom 3.3.2011 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/CE veröffentlicht, das die Förderung der erneuerbaren Energie regelt. Das Legislativdekret ist am 29.3.2011 in Kraft getreten. Das Legislativdekret ändert die im Ministerialdekret vom 6.8.2010 enthaltene Regelung zur Förderung von PV-Anlagen, indem es die Anwendbarkeit der Fördertarife auf die PV-Anlagen beschränkt, die bis zum 31.5.2011 in Betrieb genommen werden. Diejenigen PV-Anlagen, die nach diesem Datum in Betrieb genommen werden, werden die Fördertarife erhalten, die mit einem bis spätestens zum 30.4.2011 noch zu erlassendem Ministerialdekret festzulegen sind. Beschränkungen sind auch für PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Grundstücken vorgesehen. In diesem Fall besteht ein Recht auf Förderung wenn: a) die Nominalleistung nicht mehr als 1 MW beträgt und, bei Grundstücken die einem einzigen Eigentümer gehören, die Anlagen in einer Distanz von mindestens 2 km voneinander angesiedelt werden; b) für die Errichtung der Anlage nicht mehr als 10 % der Fläche des landwirtschaftlichen Grundstücks, welches dem Antragsteller zur Verfügung steht, gewidmet werden. Diese Beschränkungen finden keine Anwendung auf Grundstücke, die schon seit mindestens 5 Jahren brach liegen sowie auf Anlagen, die innerhalb des Datums des Inkrafttretens des Legislativdekrets genehmigt wurden. Ebenso finden sie keine Anwendung auf Anlagen, für die der Antrag für den Erhalt der Baugenehmigung innerhalb des 1.1.2011 eingereicht wurde, vorausgesetzt, dass die Anlage bis spätestens zum 29.3.2012 in Betrieb genommen wird.



Avv. Alessandra Mari | [alessandra.mari@roedl.it](mailto:alessandra.mari@roedl.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**Rödl & Partner**

SEITE  
**19**

**ARZNEIMITTEL-, MEDIZINPRODUKTE- UND KOSMETIKRECHT****ITALIEN: SCHÖNHEITSMITTEL UND IRREFÜHRENDE WERBEANZEIGEN**

Die Verbreitung von Werbeanzeigen, die miraculöse Wirkungen eines Schönheitsmittels versprechen, gilt als irreführende Werbung, falls positive Effekte angekündigt werden, die die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen deutlich übertreffen. So hat das Verwaltungsgericht Lazio mit Urteil n. 01263/2011 vom 9. Februar 2011 entschieden und die von der italienischen Wettbewerbsbehörde gegen die L'Oréal-Gruppe schon verhängte € 270.000 Geldstrafe bestätigt. Als rechtswidrig wird insbesondere die Zuweisung von Merkmalen erachtet, welche noch nicht empirisch festgestellt worden sind oder welche nicht auf wissenschaftlich vertrauenswürdigen Grundlagen beruhen. Selbst wenn die zugrundeliegenden Tests verlässlich sind, sei es den Richtern zufolge notwendig „zu prüfen, ob das Produkt tatsächlich in der Lage ist, die versprochenen Ergebnisse zu erreichen“. Schließlich hat das Gericht klargestellt, dass die Wettbewerbsbehörde trotz des positiven Gutachtens des Istituto di Autodisciplina Pubblicitaria – Comitato di Controllo die Irreführung einer Werbekampagne frei beurteilen kann.



Avv. Dr. Paolo Mondini  
[paolo.mondini@mondinirusconi.it](mailto:paolo.mondini@mondinirusconi.it)  
RA In Erna Fütö, LL.M.  
[erna.fuetoe@mondinirusconi.it](mailto:erna.fuetoe@mondinirusconi.it)  
[www.mondinirusconi.it](http://www.mondinirusconi.it)

**MONDINI RUSCONI**  
STUDIO LEGALE

**ITALIEN: MÖGLICHKEIT DER AUSSETZUNG DER URTEILSVOLLSTRECKUNG**

Oft kommt es vor, dass im Fall von Steuerstreitigkeiten vor dem Finanzgericht die geforderten Beträge derartig hoch sind, dass sie für die Unternehmen, die diese in Erwartung des Ausgangs des dreistufigen Verfahrens im Voraus einzahlen müssen, finanziell nicht tragbar sind. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass nach Urteil Nr. 217/2010 des italienischen Verfassungsgerichtes, das festgelegt hat, dass Artikel 373 c.p.c. auch für Steuerrechtsverfahren anwendbar ist, das regionale Finanzberufungsgericht Piemont mit Verfügung vom 27. September 2010 kraft dieses Artikels die Vollstreckung eines seiner Urteile ausgesetzt hat. Die Verfügung hat bestätigt, dass es für die Berufung auf Artikel 373 c.p.c. ausreicht, dass der Steuerpflichtige folgende Beweise erbringt: dass er seine Berufung bereits beim Kassationsgericht eingereicht hat, dass er im Falle der Vollstreckung des Urteils einen schweren Schaden erleiden würde und dass dieser Schaden nach einem eventuellen Sieges vor dem Kassationsgericht nicht kompensiert werden könnte. Es ist daher nicht notwendig, dass der Steuerpflichtige auch den Beweis des "fumus boni juris" erbringt.

**PG & Partners**

Dott. Marco Petrucci  
marco.petrucci@pgpartners.it  
www.pgparkers.it

SEITE  
**20****IMPRESSUM**

The German Chamber Network

**DEinternational Italia SRL** ist die Dienstleistungsgesellschaft der Deutsch-Italienischen Handelskammer (AHK Italien)

Via Gustavo Fara 26 | I-20124 Mailand  
P.IVA/C.F. 05931290968  
Tel. +39 02 3980091 | Fax +39 02 39800195  
E-Mail: <mailto:recht@deinternational.it>

**INHALT | LINKS:**

DEinternational Italia S.r.l. hat die Informationen aufgrund zugänglicher Quellen sorgfältig zusammengestellt. Alle Angaben erfolgen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge und/oder der Webseiten, die mit den Links verbunden sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen.

**ZUSENDUNG DER INFORMATIONEN | PRIVACY:**

Informationen gemäß Art. 13 D.Lgs. Nr. 196/2003: Die Daten und Beiträge, die in diesem Dokument aufgeführt sind, haben ausschließlich den Zweck, den Adressaten zu informieren. Die Daten werden elektronisch und fakultativ behandelt. Falls der Adressat das Zusenden des Newsletters nicht erwünscht, so bitten wir, dies der DEinternational Italia S.r.l. mitzuteilen.